

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

An die
Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Jugend und Soziales
– Jugendamt –
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

Ansprechpartner/in der Antrag stellenden Organisation

Name Frau Solbach
Anschrift An der Hallburg 19, 51427 Bergisch Gladbach
Tel. / Fax 02204 / 64026 Fax 02204 / 425343

Antrag stellende Organisation

Name Förderkreis der ev. Kita Arche Noah e.V.
Anschrift An der Hallburg 19, 51427 Bergisch Gladbach
Tel. / Fax 02204 / 64026 Fax 02204 / 425343

Sitz des Vereins Bergisch Gladbach

Zweck des Vereins _____

Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Jugendhilfe Diakonische Werk

Vereinsregister  eingetragen beim Amtsgericht in Bergisch Gladbach
am _____ Vereinsregister-Nr. 2113

Gemeinnützigkeit anerkannt durch das Finanzamt in Bergisch Gladbach
am 21.08.2003 Aktenzeichen 204/5819/0749

Bankverbindung Konto-Nr. 110541 015 BLZ 37062124
Bankinstitut Zensberger Bank eG

Vorstandsmitglieder (Name / Beruf / Funktion im Verein / Anschrift)

1. Marion Logen / 1. Vorsitzende
Am Burgtor 11, 51427 Bergisch Gladbach
2. Barbara Struck / 2. Vorsitzende
Wingertsheide 46, 51427 Bergisch Gladbach
3. Elke Lehnert / stellvertretende Vorsitzende
Händelstr. 20, 51427 Bergisch Gladbach
4. Katja Stephan / Kassenwartin
An der Wolfsmauer 10, 51427 Bergisch Gladbach
5. Brigitte Solbach / Schriftführerin
Ackerstr. 144, 50665 Köln
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Vertretungs-

berechtigt(e)

für den Verein

laut Satzung

je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Trägers der Jugendhilfe erstreckt sich überwiegend auf die Stadt

Bergisch Gladbach:

ja ☒nein ☐**Einrichtungen / Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (sollen)**

(Bezeichnung der Einrichtung / Maßnahme und Anschrift / voraussichtlicher Standort)

1. 2 Spielgruppe (2- u. 3-Tage-Gruppe)
An der Wallburg Nr. 51427 BGL
2. 2 Spielgruppen (2-Tage-Gruppe) Vürfels
51427 BGL (Gruppen bestehen seit 1999
bzw. 2001)
3. Trage der OGATA an der
GGS Kippenhausen, Bergplatz

Beizufügende Unterlagen (falls sie dem Jugendamt noch nicht vorliegen)

1. Satzung des Vereins
2. Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
3. Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes
4. Bericht über die bisherige Arbeit des Vereins im Bereich der Jugendhilfe bzw. Darlegung der vorgesehenen Aktivitäten

Rechtsverbindliche Erklärung

1. Die Ziele und Tätigkeiten des Vereins stehen im Einklang mit dem Grundgesetz.
2. Eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel wird durch eine ordnungsgemäß geführte Buchhaltung gewährleistet.

Ort und Datum

BGL 22.03.2006

Unterschrift(en)

des/der Vertretungs-

berechtigten

B. WollertE. Muck

Satzung
des Vereins „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah,,“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah,, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.,,.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Durchführung eigener Maßnahmen und den Betrieb eigener Einrichtungen (z.B. Spielgruppen, außerunterrichtliche Angebote an Schulen) in Kippekausen und Vüfels verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wird tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
Er ist Gastmitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen müssen der Evangelischen Kirche zuzuordnen sein. Natürliche Personen sollen in der Regel einem christlichen Bekenntnis angehören. Mindestens 75 % der Mitglieder insgesamt müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ableben eines Mitglieds
- b) durch Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) abgegeben werden.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein. Dieser ist nur möglich bei Vorliegen schwerer vereinsschädigender Gründe. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann nur ergehen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Diese muß binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann beschließen, ein Kuratorium zu bestellen, wenn er es zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins für sinnvoll erachtet. Ein solches Kuratorium kann jedoch nur beratende Funktion ausüben.

~~Die Mitglieder des Vorstandes sollen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, zumindest aber einem christlichen Bekenntnis angehören. Eines der Mitglieder kann aus der Mitte des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg bestimmt werden.~~

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kindergartenjahr während der ersten drei Kindergartenmonate zusammen.

Zu ihr hat der Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Tagesordnung muß mindestens die Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes mit Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes und Festlegung des Jahresbeitrages zum Inhalt haben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er besteht aus Vorsitzendem, 1. stellvertretenden Vorsitzenden, 2. stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB, wobei je zwei Mitglieder gemeinsam handeln.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher ihre Funktionen festgelegt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung und behält so lange Gültigkeit, bis der Vorstand sie durch eine andere ersetzt, die wiederum der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.

§ 4 Angestellte

Nicht ehrenamtlich tätige Mitarbeiter des Fördervereins sollen nach Maßgabe des Diakonischen Werkes evangelischen Bekenntnisses sein.

§ 5 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung des Kassenwartes in unregelmäßigen Abständen zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Von der Gründung des Vereins bis zum darauf folgenden 31. Juli ist ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der volle Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres zu entrichten.

§ 7 Ordnungsvorschriften

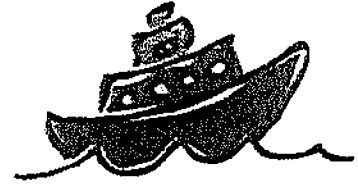
- (1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Form und Frist der Einladung ergeben sich aus § 3 (2) dieser Satzung.

- (2) Soweit nicht durch Gesetz und diese Satzung anderes vorgeschrieben ist, beschließen die Organe des Vereins mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jeder Kopf hat eine Stimme. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse, die den Zweck, die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
-

**Förderkreis der
Evangelische Kindertagesstätte
„Arche Noah“**



**An der Wallburg 1a
51427 Bergisch Gladbach**

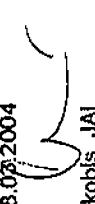
**Telefon: 02204/64026
Fax: 02204/425343
kita_archenoah@gmx.com**

Der Förderkreis der ev. Kita Arche Noah übernahm im August 1999 die Trägerschaft von 3 Spielgruppen (bis zu diesem Zeitpunkt in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg). Im Jahre 2001 wurde nach Absprache mit dem Jugendamt eine 4. Gruppe eingerichtet. Seit Jahren laufen diese Gruppen zur vollsten Zufriedenheit von Eltern und Kindern. Die Kinder werden langsam ins Gruppenleben eingeführt, bis sie dann im Alter von 3 Jahren die Kindertagesstätte besuchen können. Das Angebot, „Alles unter einem Dach“ findet bei vielen Eltern große Zustimmung.

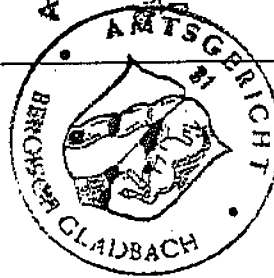
Seit Sommer 2005 hat der Förderkreis die Trägerschaft der OGATA an der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen übernommen. 79 Kinder besuchen die Offene Ganztagsgrundschule, eine Erweiterung zum Sommer 2006 ist geplant.

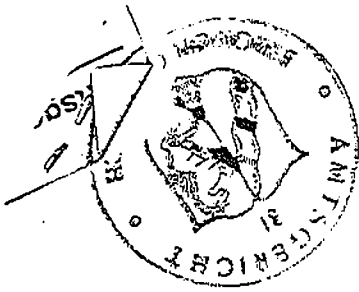
In der nächsten Mitgliederversammlung wird der Verein über einen neuen, die vielfältigen Aufgaben des Vereins besser beschreibenden Namen für den Verein entscheiden.

VR 2/13

Nr. der Eintragung	a) Name; b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
5	a) Förderkreis der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah e. V. b) Bergisch Gladbach	a) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. b) Vorstand: Marion Logen, geb. am 08.11.1961, Bergisch Gladbach Vorstand: Dr. Kristine Iuel Lamers, geb. am 12.02.1965, Bergisch Gladbach Vorstand: Ulrike Berger, geb. am 19.05.1962, Bergisch Gladbach Vorstand: Eike Ellerbeck, geb. am 12.07.1959, Bergisch Gladbach Vorstand: Brigitte Solbach, geb. am 15.07.1952, Köln Claudia Ulrich ist nicht mehr im Vorstand. Dr. Kristine Iuel Lamers ist zum Vorstandsmitglied bestellt.	a) Die Satzung wurde erichtet am 14.12.1998 und in der Mitgliederversammlung am 17.11.1999 insgesamt geändert und neu gefasst.	a) 09.02.2004  Skobis, JAI b) Satzung Bl. 17-20 Sdb. c) lfd. Nr. 1 - 4 von Amts wegen auf neues Reglerblatt zusammengeschrieben
zu lfd. Nr. 5		b) Vorstand: Dr. Kristine Iuel Lamers, geb. am 12.02.1965, Bergisch Gladbach Dr. Kristine Iuel Lamers ist zum Vorstandsmitglied bestellt.		a) 08.02.2004  Skobis, JAI c) von Amts wegen berichtigt

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) . . . gemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
6		b) Vorstand: Katja Stephan, geb. am 18.03.1964, Bergisch Gladbach Elke Ellerbeck ist nicht mehr im Vorstand. Katja Stephan ist zum Vorstandsmitglied bestellt.		a) 23.02.2005 Stobis, JAI
7		b) Vorstand: Barbara Struck, geb. am 04.03.1958, Bergisch Gladbach Vorstand: Elke Lehnert, geb. am 24.11.1955, Bergisch Gladbach Ulrike Berger und Dr. Kirsline Iuel Lamers sind nicht mehr im Vorstand. Barbara Struck und Elke Lehnert sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.	a) In der Mitgliederversammlung vom 28. April 2005 wurde die Satzung in § 1 Nrn. 3 und 4 (Zweck des Vereins), § 3 Nr. 2 (Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung) und § 4 (Angestellte) geändert.	a) 24.10.2005 Stobis, JAI
		Ausfertigt: Beglaubigt: Zusatzangestellte als Urkundebesorgerin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts		





Amtsgericht
Bergisch Gladbach

BR _____ VR 2113

Unbeglaubigte Fotokopie
aus dem Handels/Vereinsregister.
Unterstrichene Wörter gelten
als gelöscht. 24. Okt. 2005

gef.:



Finanzamt Bergisch Gladbach
Veranlagungsbezirk
Steuernummer: 204/5819/0749
(Bitte bei Rückfragen angeben)

51469 Bergisch Gladbach 21. 8.2003
Refrather Weg 35

Telefon 02202/9342-160
Telefax 0800 10092675204

Finanzamt Bergisch Gladbach
Postfach 200980, 51433 Bergisch Gladbach



391/~/00029584 21.08.03 0,55 €

Freistellungsbescheid

für 2000 bis 2002

zur Körperschaftsteuer

Frau
Marion Logen
Am Burgtor 11

51427 Bergisch Gladbach

als Empfangsbevollmächtigte für

Förderkreis der ev.K1Ta Arche Noah
An der Wallburg 1a, 51427 Bergisch Gladbach

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise

Mit den nachstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugend- und der Altenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke getrennt werden. Die tatsächliche Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Zu diesem Zweck wird Ihnen in 2006 ein Erklärungsvordruck für 2003 bis 2005 übersandt werden.

Soweit von der Körperschaft ein (einheitlicher)

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

derschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.